Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-922 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.03.2012 Einreicher: Bürgermeister

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Erneuerung der Straße Losten - Hoppenrade 1. und 2. Bauabschnitt als Bauprogramm und Bevollmächtigung des Bürgermeisters mit der Auftragsvergabe.

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	20.03.2012	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	18.04.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Storm aus Grevesmühlen für die Erneuerung der Straße Losten-Hoppenrade als Bauprogramm. Das Vorhaben ist für den 1. und 2. Bauabschnitt öffentlich auszuschreiben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den günstigsten Bieter der Ausschreibung mit den Bauleistungen zu beauftragen.

Sachverhalt:

Der Straßenausbau soll auf der gesamten Länge von insgesamt 1.620 m in der Bauklasse V, mit einer Ausbaubreite von 5,50 m in Asphaltbauweise erfolgen.

Für den Ausbau der Straße wurden im Rahmen der Förderung des ländlichen Wegebaus Zuwendungen beantragt und für den 1. und 2. Bauabschnitt (zusammen ca. 380 m) mit Schreiben vom 15.12.2011 bewilligt.

Da das Vorhaben bis zum 30.08.2012 fertiggestellt und abgerechnet sein muss, die Fachgenehmigung des Landkreises jedoch noch nicht vorliegt, wird der Bürgermeister im Interesse der Fristeinhaltung bevollmächtigt, die Bauleistungen an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten werden lt. Kostenberechnung für den 1. Bauabschnitt mit 132.716,11 € und die des 2. Bauabschnitts mit 96.076,98 € angegeben. Die Zuwendungen betragen 65 % der förderfähigen tatsächlichen Nettoausgaben, jedoch maximal 120.000,00 €.

Anlage/n:

Übersichtslageplan
Regelquerschnitt
Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

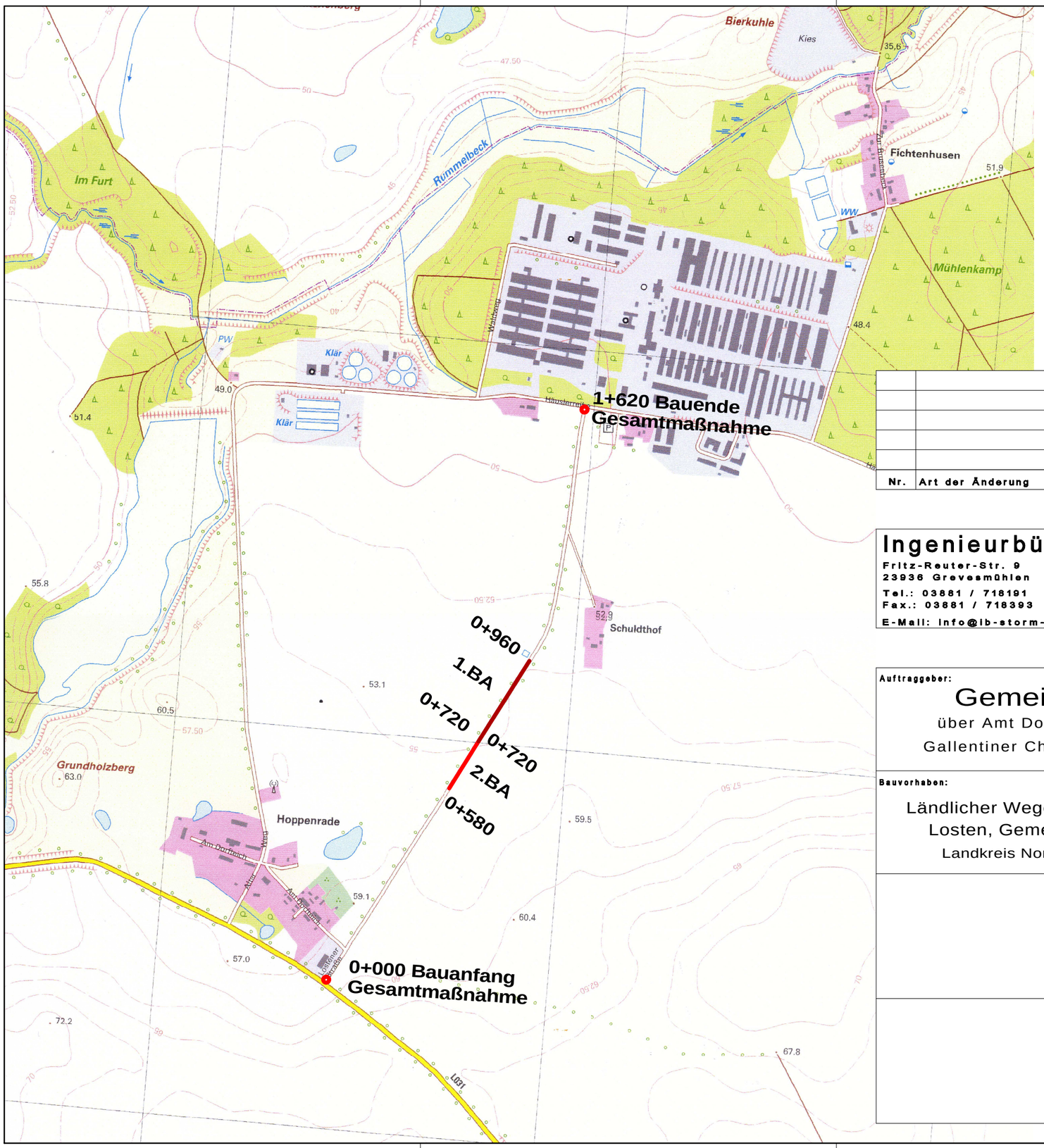

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ingenieurbüro S·T·O·R·M
Fritz-Reuter-Str. 9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 / 718191
Fax.: 03881 / 718393
E-Mail: info@ib-storm-gvm.de

Projekt-Nr.: 09021 — 30.03.2012

	Datum	Name
gezeichnet		11.02.2009
bearbeitet		N. Bürau
geprüft		

Auftraggeber:

Gemeinde Bad Kleinen

über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee 11, 23996 Bad Kleinen

Unterlage: 4
Blatt Nr.: 1
Reg. Nr.:

	Datum	Name
gemessen		
bearbeitet		
geprüft		

Bauvorhaben:

Ländlicher Wegebau Hoppenrade - Losten, Gemeinde Bad Kleinen
Landkreis Nordwestmecklenburg

K:\Geovision\Losten-Hoppenrade10000.gvp
0-Plan10000-LW_A3_.pdf

Übersichtslageplan

Massstab: 1 : 10000

SCHNITT B - B

Stat. 0+720 bis 0+960 (1.BA)
Stat. 0+580 bis 0+720 (2.BA)

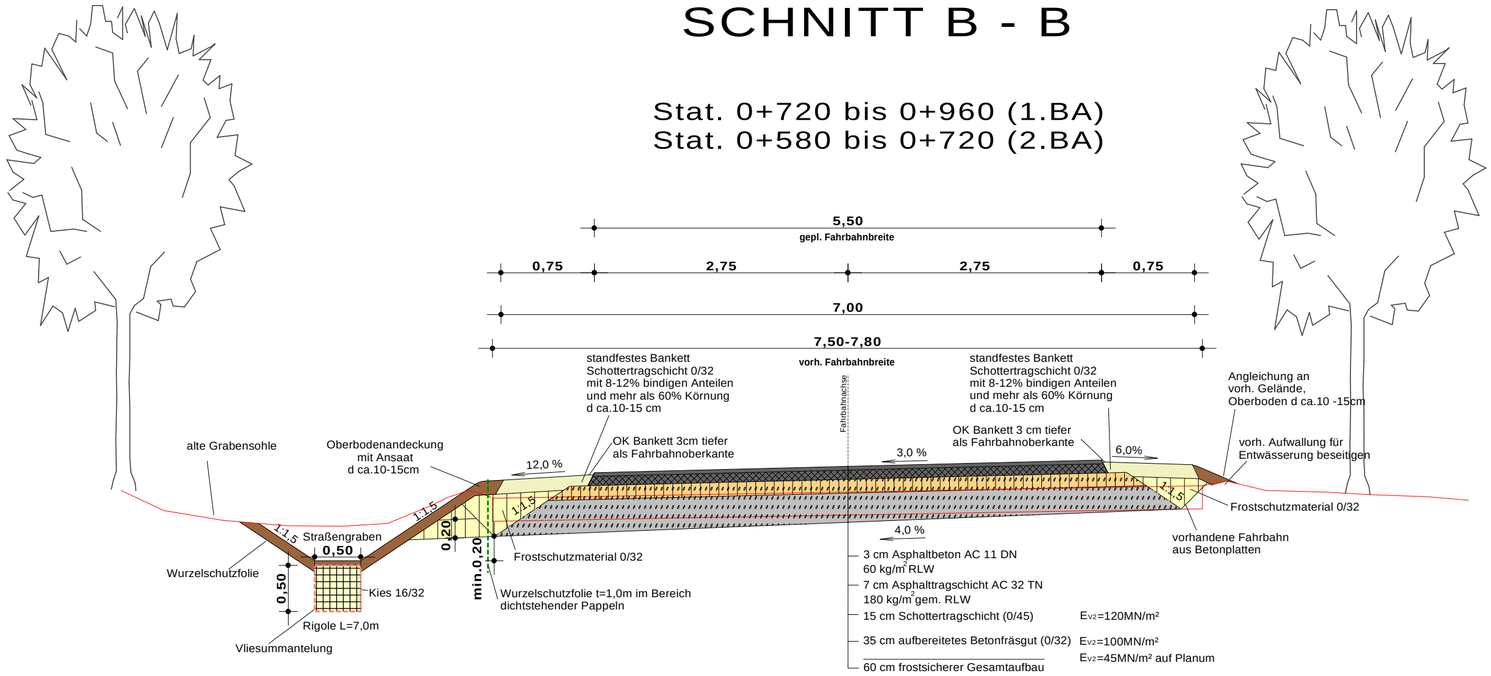

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ingenieurbüro S·T·O·R·M
Fritz-Reuter-Str. 9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 / 718191
Fax.: 03881 / 718393
E-Mail: info@ib-storm-gvm.de

Projekt-Nr.: 09021 — 30.03.2012

	Datum	Name
gezeichnet	24.01.2012	B. Johns
bearbeitet	24.01.2012	B. Johns
geprüft		

Auftraggeber:
Gemeinde Bad Kleinen
über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee 11, 23996 Bad Kleinen

Unterlage: 7
Blatt Nr.: 2
Reg. Nr.:

	Datum	Name
gemessen		
bearbeitet		
geprüft		

Bauvorhaben:
Ländlicher Wegebau Hoppenrade - Losten, Gemeinde Bad Kleinen
Landkreis Nordwestmecklenburg

K:\Geovision\Prj\09\09021LW_Hoppenrade-Losten\RQS-FMA.gvp
RQ-M50_Schnitt B-B

Ausführungsplanung

Regelquerschnitt B-B

Massstab: 1 : 50

Bauherr: GEMEINDE BAD KLEINEN

Erläuterungsbericht

zum

AUSBAU DES
LÄNDLICHEN WEGES

HOPPENRADE – LOSTEN
GEMEINDE BAD KLEINEN

- Auszug -

Aufgestellt, 03.02.2012
Ingenieurbüro
S•T•O•R•M
S:\Projekte 2009\Losten-LW-Hoppenrade09021\Ausführungsplanung\Erläuterungsbericht.doc

1. Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Straßenbauliche Beschreibung

Der vorhandene ländliche Weg, welcher derzeit eine Straßenbreite von ca. 7,50 bis 7,80 m besitzt, weist starke Schäden im bereits befestigten Bereich auf. Der Bauanfang (Stat.0+000) liegt neben der Ortschaft „Hoppenrade“ ausgehend vom Anschlusspunkt „Lostener Straße“ an der Landesstraße L 031. Bei dem Anschluss an die Straße „Häuslerreihe“ in der Ortschaft „Losten“ liegt das Ausbauende (Stat.1+622,319). Die Straße wird durchgehend in einer Regelbreite von 5,50 m hergestellt.

Aufgrund der Größenordnung der Maßnahme stehen nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung, um die Baumaßnahme komplett in einem Zuge durchzuführen. Aus diesem Grund wird die Maßnahme in separate Bauabschnitte geteilt. Der Bereich von Stat. 0+720 bis Stat.0+960 soll im Zuge des 1. Bauabschnittes ausgebaut werden. Im Anschluss an den 1.BA soll der 2.BA folgen, der den Bereich ab Stat.0+580 bis Stat. 0+ 0+720 umfasst. Dieser Bereich wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Bad Kleinen auf Grund der dort vermehrt auftretenden, ausgeprägten Schadensbilder und aus entwässerungstechnischen Gründen, da sich in diesem Bauabschnitt der Tiefpunkt (ca.Stat.0+658) befindet, festgelegt. Die Fahrbahn wird in bit. Bauweise hergestellt.

Um einen möglichst großen Abstand zwischen OK Straßengrabensohle und Planum sicherzustellen, soll der Ausbau der ca. 380 m des 1. Und 2. BA im Hocheinbau erfolgen.
Die restlichen Bauabschnitte werden zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von der Abschnittswahl (Abschnitte, die besonders viele Schäden aufweisen) und von den bereitstehenden Fördermitteln gewählt und ausgeführt. Das geplante Vorhaben liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.9 der Gemeinde Bad Kleinen. Der geplante Ausbau in einer Breite von 5,50 m und die beantragte Förderung sind erst möglich, wenn die Festsetzungen des B-Planes nicht mehr entgegenstehen. Der Gemeinde wird empfohlen, den B-Plan für diesen Bereich aufzuheben.

Technische Gestaltung der Baumaßnahme

Der ländliche Weg wird nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 99) als Verbindungsweg klassifiziert. Er dient zur Erreichung der anliegenden Felder und der landwirtschaftlichen Betriebe. Es liegt eine Sondergenehmigung vor, die im Gegensatz zu den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 99) eine größere Ausbaubreite gestattet. Insbesondere aufgrund der dynamischen Fahrkräfte in den Einmündungsbereichen, die aus dem Schwerverkehrsanteil resultieren und der größeren Ausbaubreite wird in Anlehnung an die RStO 01 eine Bauklasse V vorgesehen.

Die Entwurfsgeschwindigkeit wurde nach Straßenkategorie A III mit 70 km/h festgelegt.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde LK NWM soll die Verkehrsbeschilderung zu nächst als Baustellenbeschilderung erfolgen. Nach Fertigstellung des 1. u. 2. BA soll die

Baustellenbeschilderung bis zur endgültigen Fertigstellung der Gesamtmaßnahme stehen bleiben.

1.2 Querschnitt

Fahrbahn:

Die Breite des Regelquerschnitts beträgt, wie bereits beschrieben, 5,50 m und lässt den Begegnungsfall LKW / PKW bei unverminderter Geschwindigkeit zu. Der Begegnungsfall LKW / LKW ist bei verminderter Geschwindigkeit zwar möglich, wird aber aus praktischen Erfahrungen heraus gesehen nicht stattfinden, so dass bei dem zuletzt angesprochenen Begegnungsfall das Ausweichen auf die Bankette erfolgen wird.

Nebenanlagen:

Das Bankett wird in einer Breite von 0,75 m standfest zu den Seiten geplant. Zum Schutz der Fahrbahn vor Wurzeleinwuchs in den Straßenkörper, durch die auf der westlichen Straßenseite stehenden Pappeln, wird in Bereichen engstehender Pappeln eine Wurzelschutzfolie unmittelbar neben dem Bankett eingezogen.

Oberbau:

In Anbetracht der Bauklasse V und unter Einbeziehung des Baugrundes[1] mit einer Frostempfindlichkeitsklasse F3 beträgt die Mindestdicke des frostsicheren Straßenaufbaus min. 60 cm. Die Vorgabe entspricht ebenfalls der Empfehlung des Baugrundgutachters. Vor Beginn der Baumaßnahme wurden im 2.BA (ca.Stat.0+650) die Betondecke auf der Länge der halben Fahrbahnbreite und ca. 0,40m breit geöffnet. Nach augenscheinlicher Untersuchung wurde in den geöffneten Bereichen keine Bewehrung des Betons angetroffen, so dass der Betonplattenoberbau gefräst, aufbereitet und als Tragschicht im 1. u. 2.BA wieder eingebaut werden kann. Da das aufbereitete Betonrecyclingmaterial, neben der Verwendung als Tragschicht im lastabtragenden Bereich, für die Herstellung der Nebenanlagen nicht ausreichend ist, wird in den Nebenanlagen zu geliefertes Frostschutzmaterial 0/32 verwendet.

Fahrbahn Asphalt – Aufbau für Hocheinbau:

3	cm	Asphaltbeton AC 11 DN
7	cm	Asphalttragschicht AC 32 TN
15	cm	Schottertragschicht 0/45 $EV_2 \geq 120$ MN/m²
35	cm	aufbereitetes Betonfräsgut 0/32 $EV_2 \geq 100$ MN/m²
60	cm	Gesamtaufbau $EV_2 \geq 45$ MN/m² auf Planum

[1] siehe Punkt 4.4

1.3 Entwässerung

Die **Straßenentwässerung** erfolgt über die Querneigung der Fahrbahn über die Bankette zu den Straßengräben, die im Zuge der Maßnahme hergestellt und an die vorhandenen Entwässerungsgräben angeglichen werden.
Am Ende bzw. Anfang der beiden Bauabschnitte werden die neu hergestellten Straßengräben an die vorhandenen Entwässerungsgräben angeschlossen.

Unter dem Straßengraben werden Speicherrigolen mit den Abmessungen l/b/t = 7,00/0,50/0,50 m angeordnet, die das anfallende Niederschlagswasser des Bemessungsregens komplett aufnehmen. Die Rigolenspeicher werden mit einem Kies 16/32mm gefüllt, dessen Porenvolumen für die Bemessung mit 1/3 des Rigolenspeichers angesetzt wird. Das Wasser, das auf 10 m Straßenlänge anfällt, wird vom Porenvolumen einer 7,0 m langen Speicherrigole vollständig aufgenommen. D.h. für die Aufnahme der Wassermenge eines 10 m langen Fahrbahnabschnittes werden 7,0m Speicherrigole benötigt. Die Speicherrigole wird mit einem Vlies eingeschlagen, um Feinkorneinträge und eine damit verbundene Reduzierung des Porenvolumens zu verhindern. Die Entleerung der Speicherrigolen wird durch Verdunstung und durch Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse (siehe Baugrundgutachten) über einen längeren Zeitraum erfolgen. Jedoch ist es bei extremen Starkregenereignissen im ländlichen Raum nicht unmöglich, dass überschüssiges Niederschlagswasser sich im Straßengraben aufstaut bis es schadlos, wie bisher erfolgt, in die Nebenflächen abfließt.

1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Durch die Verringerung der Fahrbahnbreite von ca. 7,50 – 7,80 m auf eine Regelbreite von 5,50 m reduziert sich die versiegelte Fläche der gesamten Maßnahme um ca. 3.500 m². Es ist daher kein Ausgleich erforderlich.

2. Durchführung der Maßnahme

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird dem bauausführenden Unternehmen übertragen, der dieses in Zusammenarbeit mit der Bauleitung des Amtes / der Gemeinde und des bauleitenden Ingenieurbüros sowie der Straßenverkehrsbehörde durchzuführen hat. Angestrebt ist eine Vollsperrung, die bereits im Vorgespräch mit der Straßenverkehrsbehörde und den Busbetrieben Grevesmühlen angesprochen wurde.

Die Maßnahme wird voraussichtlich in den Monaten Mai-August 2012 durchgeführt.

Aufgestellt, 03.02.2012
Ingenieurbüro
S•T•O•R•M